



Landgericht Essen, 45117 Essen

Seite 1 von 2

04.12.2017

Seite 1 von 2

- Elektronische Post -



Aktenzeichen

140 E 5 - 1. 434

bei Antwort bitte angeben


Bearbeiter: Frau Wattenberg

Telefon 0201 803-2067

Telefax 0201 803-2080

verwaltung@lg-essen.nrw.de

Ihr Antrag vom 23.11.2017

Sehr geehrte(r) 

mich erreicht Ihr Antrag vom 23.11.2017. Sie begehren Informationen zu einem laufenden Strafverfahren beim Landgericht Essen. Insbesondere möchten Sie wissen, warum nicht bereits im Jahre 2013 einer Anzeige gegen den Angeklagten nachgegangen worden sei, und begehren Einsicht in den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft. Sie stützen Ihren Antrag auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW), das Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Ihrem Antrag vermag ich nicht zu entsprechen. Ein Informationsanspruch aus den von Ihnen genannten Gesetzen steht Ihnen nicht zu.

Der Anwendungsbereich des § 2 IFG NRW ist nicht eröffnet. Verpflichtet zur Herausgabe von Informationen sind Behörden grundsätzlich nur insoweit, wie sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Das Strafverfahren gehört jedoch nicht zur Verwaltung des Gerichts, sondern ist Teil der Rechtsprechungsaufgaben des Landgerichts Essen. Ein Auskunftsanspruch besteht daher nicht.

Auch auf das UIG NRW und das VIG können Sie Ihr Auskunftsbegehren nicht stützen. Die Anwendungsbereiche dieser Gesetze sind nicht eröffnet. Ihnen geht es offenkundig darum, sich über den Gang des



Ermittlungsverfahrens zu informieren. Umweltinformationen iSd. § 2 UIG NRW iVm. § 2 Abs. 3 UIG Bund sind ersichtlich nicht betroffen. Das Landgericht Essen ist auch keine informationspflichtige Stelle iSd. § 2 Abs. 2 VIG: Eine Zuständigkeit im Bereich des Futter- und Lebensmittelrechts oder der Produkthaftung besteht ersichtlich nicht.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich auch nicht aus sonstigen Gründen Fragen einzelner Bürgerinnen und Bürger zu laufenden Gerichtsverfahren beantworten kann. Das Strafverfahren führen die zuständigen Richterinnen und Richter in verfassungsrechtlich garantierter Unabhängigkeit (Art. 97 des Grundgesetzes). Soweit es angezeigt ist, die Öffentlichkeit über den Gang des Strafverfahrens zu informieren, darf ich Sie auf die Presseerklärungen des Landgerichts Essen verweisen, die auch auf der Internetseite www.lg-essen.nrw.de abrufbar sind.

Ihren Antrag lehne ich aus den vorgenannten Gründen ab. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Theissen